

**Informationen über die asylrechtliche Situation für Personen aus Syrien in Österreich nach dem Ende des Assad Regimes  
(Stand 23.09.2025)**

**1. Was ist in laufenden Asylverfahren zu erwarten?**

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat seit dem 8.12.2024 über Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen nicht entschieden, weil es auf neue Länderinformationen gewartet hat. Seit 8.5.2025 liegen die neuen Länderinformationen vor, daher erwarten wir, dass das BFA nun bald Entscheidungen („Bescheide“) erlassen wird. Vor den Entscheidungen wird es in der Regel die Gelegenheit geben, die aktuellen Gründe für den Asylantrag mündlich oder schriftlich bekannt zu geben.

Das Bundesamt prüft in **3 Schritten**:

- **Asyl:** Die Behörde muss für die Entscheidung immer die aktuelle Situation berücksichtigen. Einen positiven Asylbescheid können syrische Staatsangehörige erhalten, wenn sie heute – zum Zeitpunkt der Entscheidung – im Falle einer Rückkehr nach Syrien – persönlich verfolgt sind. Die Verfolgungsgründe bei der Ausreise, also zum Beispiel die Rekrutierung für die Armee von Bashar Al Assad, sind für die Entscheidung nicht mehr ausschlaggebend.
- **Subsidiärer Schutz:** Liegen keine Gründe für Asyl vor, muss das BFA prüfen, ob Gründe für subsidiären Schutz vorliegen. Dabei ist vor allem die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage in der Herkunftsregion relevant. Die neuen Länderinformationen halten fest, dass sich die Sicherheits- und Versorgungslage seit dem Regimewechsel grundsätzlich nicht verändert hat.
- **Bleiberecht/Aufenthaltsberechtigung +/Rot-Weiß-Rot-Karte:** Liegen keine Gründe für Asyl und subsidiären Schutz vor, prüft das BFA in einem dritten Schritt, ob wegen des Familienlebens und der Integration in Österreich eine andere Aufenthaltsberechtigung erteilt werden muss. Eine Chance darauf besteht in den meisten Fällen erst nach mindestens fünf Jahren Aufenthalt in Österreich.

Wenn Sie eine Ladung zur Einvernahme vor dem BFA oder eine Aufforderung für eine schriftliche Stellungnahme erhalten, empfehlen wir, eine Rechtsberatung aufzusuchen.

Negative Entscheidungen des Bundesamts können mit einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpft werden, etwa mit Unterstützung der BBU Rechtsberatung.

## **2. Was bedeutet die neue Lage in Syrien für Personen, die schon Asyl haben?**

Asyl bedeutet Schutz vor persönlicher Verfolgung im Herkunftsstaat aus bestimmten Gründen (politischen, religiösen, usw.), solange diese Verfolgung besteht. Wenn der Grund für die Verfolgung dauerhaft wegfällt, dann kann der Asylstatus grundsätzlich aberkannt werden. Ob Asyl aberkannt werden kann, hängt also von dem individuellen Grund ab, warum Asyl zuerkannt wurde und ob dieser Grund weggefallen ist.

Das BFA hat seit Dezember viele Aberkennungsverfahren eingeleitet. Es gab aber lange keine Entscheidungen, weil das BFA auf neue Länderinformationen gewartet hat. Am 8.5.2025 sind diese neuen Länderinformationen erschienen.

Für ein Aberkennungsverfahren gelten ähnliche Regeln wie für das Asylverfahren:

- Das BFA muss eine Einvernahme durchführen und/oder eine schriftliche Stellungnahme verlangen und muss konkret prüfen, ob die Verfolgung, wegen der Asyl gewährt wurde, noch besteht oder dauerhaft weggefallen ist.
- Das BFA muss auch prüfen, ob durch die neue Situation in Syrien neue Gründe für eine persönliche Verfolgung entstanden sind.
- Sind die Gründe für die persönliche Verfolgung weggefallen und gibt es keine neuen Asylgründe, dann muss das BFA prüfen, ob es stattdessen Gründe für subsidiären Schutz
- oder für eine Aufenthaltsberechtigung aufgrund des Privat- und Familienlebens gibt.

Wenn Sie im Aberkennungsverfahren eine Ladung zur Einvernahme vor dem BFA erhalten oder eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme, suchen Sie bitte eine Rechtsberatung auf.

Wenn das Bundesamt Asyl aberkennt, kann dies mit einer Beschwerde bekämpft werden, etwa mit Unterstützung der BBU. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde sind Sie weiter asylberechtigt.

## **3. Kann Asyl auch bei Personen, die schon lange in Österreich sind, aberkannt werden?**

Wer länger als fünf Jahre in Österreich Asyl hat (gerechnet wird ab dem positiven Bescheid), in Österreich wohnt und nie von einem österreichischen Strafgericht verurteilt wurde, kann nicht nach Syrien abgeschoben werden. Wenn die Gründe für Asyl dauerhaft weggefallen sind, kann das Asylrecht zwar aberkannt werden, aber stattdessen muss ein Daueraufenthalt EU (=dauerhafter Aufenthaltsstatus) zuerkannt werden.

#### **4. Was bedeuten die Aberkennungsverfahren für die Familienzusammenführung?**

Das Gesetz sieht vor, dass die Behörde ab Einleitung eines Aberkennungsverfahrens keine positive Entscheidung zur Familienzusammenführung mehr treffen darf. Gegen die negative Entscheidung kann man eine Beschwerde beim Gericht machen. Das Rote Kreuz unterstützt dabei.

Die Regierung hat außerdem eine neue Regelung beschlossen, mit der die Familienzusammenführung bis September 2026 gestoppt werden soll. Dieser Stopp gilt für alle Familienzusammenführungen, unabhängig davon, ob es ein Aberkennungsverfahren gibt oder nicht.

Es kann Ausnahmen von diesem Stopp in besonderen, humanitären Fällen geben: vor allem wenn es sich um unbegleitete Kinder handelt oder wenn jemand aus der Familie sehr krank ist. Hilfreich ist es auch, wenn Sie ein Deutschdiplom und Arbeit haben. Reden Sie darüber mit dem Roten Kreuz.

#### **5. Was bedeuten Aberkennungsverfahren gegen Eltern für Asylanträge ihrer in Österreich geborenen Kinder?**

Das Bundesamt hat auch bei Asylanträgen von in Österreich geborenen Kindern seit dem 8.12.2024 keine Entscheidungen getroffen, weil es auf aktuelle Länderinformationen gewartet hat. Da die Länderberichte nun fertig sind, erwarten wir bald Entscheidungen.

Das Gesetz sieht vor, dass Kinder das Asylrecht von ihren Eltern nicht ableiten können, wenn bei den Eltern ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde. Wenn das Kind das Asylrecht nicht automatisch von den Eltern ableiten kann, muss im Asylverfahren des Kindes geprüft werden, ob eigene Gründe für Asyl oder Gründe für subsidiären Schutz vorliegen.

Wir gehen aktuell davon aus, dass dem Kind ein Aufenthaltstitel zuerkannt wird – entweder Asyl wegen eigenen Gründen, oder subsidiärer Schutz wegen der schlechten Sicherheits- und Versorgungslage in Syrien oder eine Aufenthaltsberechtigung ähnlich der Rot-Weiß-Rot Karte.

Sollten Sie einen (teilweise) negativen Bescheid für Ihr Kind erhalten, können Sie mit Hilfe der BBU Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

Hinweis: Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sollten nicht als Ersatz für eine professionelle Rechtsberatung verwendet werden. Zudem wurden die Inhalte teilweise vereinfacht und verkürzt dargestellt, um komplexe Themen besser verständlich zu machen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen übernommen.